Der Autor der sogenannten Protestation und Schutzschrift von 1524/1525.

Von WALTER SCHMID

Auf dem Staatsarchiv Zürich findet sich im Bande E II 340 ein Schriftstück ohne Unterschrift und Datum; es ist offensichtlich an den Rat von Zürich gerichtet und enthält die Rechtfertigung eines Wiedertäufers gegenüber dem Vorwurf, ein Unruhestifter und Aufrührer zu sein. Eine Dorsualnotiz von anderer Hand sagt: "Con. Greb. de Anabaptismo". Gestützt darauf nannte Emil Egli das Stück "Protestation und Schutzschrift Konrad Grebels". Unter diesem Namen ging es in die Literatur ein und wurde verschiedentlich abgedruckt, quellenkritisch einwandfrei in Zwinglis sämtlichen Werken Bd. III (1914), S. 368ff. 2. In dieser Ausgabe wurde von Walther Köhler als Datum Anfang Dezember 1524 angenommen, während Egli auf "anfangs 1525" datiert hatte.

Bei der Lektüre befremdet zunächst der Sprachgebrauch der Protestation. Der Eingang lautet: "Wisen, fursichtigen, gnedigen lieben herren und brüder. Euwer weißheit wol zu wußen ist, wie sich vil seltzamer reden begeben, eins teyls das etlich vermeinend new geborne kind, ietzs komend von muter leib, ze teuffen sin, dan sömlichs bewert möge werden auß helger schrifft, die anderen, das der kindertouff schlecht, falsch und auß dem endchrist, dem bapst und seinen anhengeren erwachsen und erdacht sey (als dan war ist) auß götlicher bericht, wussend und glaubend." Die Wörter "Euwer weißheit", "new", "leib", "auß", "seinen", "sey" sind diphthongiert, was sich durch das ganze Stück, wenn auch nicht ohne Ausnahmen, fortsetzt. Als weiteres Indiz kommt der Gebrauch von "nicht" und "nichts" statt "nit" und "nüt" dazu, alles Merkmale der neuhochdeutschen Schriftsprache, die uns bei einem Zürcher der Zwinglizeit stutzig werden lassen. Jakob Zollinger faßt die sprachliche Entwicklung Zürichs folgendermaßen zusammen: "Die aufnahme der neuhochdeutschen schriftsprache in Zürich vollzieht sich im

¹ Emil Egli, Schweizerische Reformationsgeschichte Bd. I, hg. von Georg Finsler, Zürich 1910, S. 297.

² Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (in der Folge zitiert ZSW.), Bd. III, Leipzig 1914, S. 368ff., als Beilage zu Zwinglis "Wer Ursach gebe zu Aufruhr".

Die Protestation wird auch als Nr. 16 einer Sammlung von Zürcher Täuferakten abgedruckt, die sich in Vorbereitung befindet; die Sammlung ist in der Folge als "Täuferakten" zitiert.

großen und ganzen in zwei perioden; die erste dauert von 1670 bis 1755, die andere von 1755 bis in den anfang des 19. jahrhunderts. Die erste periode wird eingeleitet durch B [= Bibel] 1665/67, die zweite durch B 1755/56, kräftig unterstützt durch den druck von 1772, der die ganze bewegung dem abschluß zuführt. Der ersten phase geht eine vorbereitungszeit voran. Diese beginnt mit der herausgabe zürcherischer bibeln zu anfang des 16. jahrhunderts (1527, s. Metzger s. 72ff.) in teilweise nhd. gewande (nhd. diphth.). Wenige, aber nicht besonders charakteristische merkmale des nhd. werden bis 1670 bereits in Z. [= Zürich] aufgenommen: gewesen, woche, sonder, kirche. Von diesen ausnahmen abgesehen, ist es nur ein kleiner, hervorragender kreis der bevölkerung (gelehrte, einige geistliche und höhere beamte), der schon vorher (d.h. bis 1670) zu weiterer nachahmung der fremden sprache geht (nhd. diphth.)"3. Das heißt, und jeder, der schon mit zürcherischen Akten arbeitete, wird diese Beobachtung bestätigen: seit 1527 wird zwar die Diphthongierung in die Bibel, damit dann allmählich in die Drucksprache überhaupt eingeführt, die Schriftsprache aber bleibt bis weit über 1600 hinaus bei den alten Formen beharren. Fritz Zopfi sagt: "Die geschriebene Sprache (in Briefen und sonstigen Aufzeichnungen) blieb noch zurück; erst nach 1600 fingen die gebildeten Zürcher an, auch privat die neuhochdeutschen ei, au, eu zu schreiben"4. – Die Protestation aber, ein Schriftstück aus der Zeit vor 1527, weist eine weitgehend durchgeführte Diphthongierung auf; diese Beobachtung regte die vorliegende Untersuchung an, und wenn sich dabei die Sprache der Protestation auch allen Bedenken gegenüber als echt erweist, so zeigt sich der angebliche Autor, Konrad Grebel, nicht als so hieb- und stichfest.

Ziehen wir nämlich andere Briefe Grebels zum Vergleich herbei, so wird rasch klar, daß die Sprache der Protestation nicht Grebels Sprache ist. Als Beispiel diene der Eingang eines Briefes vom 6. Juli 1525: "Her burgermeister, ersamme wiße, gnedige, lieby herren, die rett und burger. Wir Cunrat Grebel und Marx Boßhart hand üwer wißheit brief und gebott an die all so meister Ü[1]richen Zwingli in sinem touffbüch sagind liegen, uff datum diseß brieffs geläsen und verstanden"⁵. So wie dieser

³ Jakob Zollinger, Der Übergang Zürichs zur neuhochdeutschen Schriftsprache unter Führung der Zürcher Bibel. Zch. Diss., Freiburg i.B. 1920, S. 95.

⁴ Fritz Zopfi, Über das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in die altglarnerische Kanzleisprache. Festgabe Frieda Gallati, Glarus 1946, S. 165.

⁵ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Täuferakten Nr. 80.

erste Satz enthält der ganze Brief keine einzige neuhochdeutsche Diphthongierung, und das gleiche läßt sich von den anderen Grebelbriefen sagen. Schreiten wir von hier aus zu einem Schriftvergleich, so gelangen wir zum selben Ergebnis: der Duktus der beiden Schriften ist so unvereinbar wie der Lautstand. Die Protestation kann, entgegen der bisherigen Ansicht, nicht von Grebels Hand stammen.

Eine Erklärung der aufgezeigten Widersprüche wäre allerdings möglich; man könnte annehmen, die Protestation sei die spätere Kopie eines Grebelschen Originals, vielleicht aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts, wobei der Kopist, was durchaus nicht befremden würde, die Vorlage in seine eigene Orthographie und seinen moderneren Lautstand umgegossen hätte. Dieser Annahme widersprechen aber zwei Tatsachen.

Wie schon aus den Apparaten der kritischen Drucke hervorgeht, wimmelt die Protestation von Korrekturen; genau gezählt sind es auf etwas mehr als drei Folioseiten deren 79. Eine solche Zahl kann man auch dem unbegabtesten und nachlässigsten Kopisten nicht zumuten. Der Charakter der Korrekturen zeigt aber auch deutlich, daß es sich nicht um Kopistenfehler handeln kann. Oft werden ganze Satzteile gestrichen, oder es wird ein Nebensatz eingeleitet, die Formulierung dann wieder verworfen und eine andere Fortsetzung gewählt. Das weist eindeutig auf Autorenkorrekturen hin. Daß das Stück aber überhaupt etwa hundert oder hunderfünfzig Jahre später anzusetzen wäre, ist zum vornherein ausgeschlossen, da die Protestation von Zwingli verlangt, er möge seine Gründe für die Kindertaufe in einer besonderen Schrift niederlegen.

Der Autor muß die Protestation also zur Zwinglizeit geschrieben haben, und der Beweis dafür wird uns durch eine zweite Tatsache geliefert: in den Beständen der Täuferakten des Zürcher Staatsarchivs findet sich nämlich die Schrift der Protestation noch dreimal, und zwar in Stücken, die durch indirekte, aber einwandfreie Datierung in die Jahre 1525 und 1526 gehören. Die Untersuchung dieser weiteren Stücke ermöglicht es nun, den eigentlichen Autor der Protestation kennen zu lernen.

Das erste Stück ist ein Brief ohne Unterschrift und Datum, der in den Februar 1525 gehört und bisher dem Bünder Täufer Georg Blau-

⁶ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879 (in der Folge zitiert: Egli), Nr. 646, 1; ZSW. IV (1927, S. 285, Anm. 26); Täuferakten Nr. 42a.

rock zugeschrieben wurde⁶. Diese Zuweisung ließ sich vom Inhalt her durchaus rechtfertigen; sobald man aber, von der Protestation her kommend, mit Schrift- und Sprachkritik an die Untersuchung geht, wird auch diese Autorschaft hinfällig. Man kennt seit jeher noch einen zweiten Brief Blaurocks⁷, der in Schrift und Sprache dem ersten nicht entspricht. Dafür wird von ihm ausdrücklich bezeugt: "Alß Jeorg von Husen obgeschribne gschrifft gschriben, welche vor minen herren den verordneten geistlichen und weltlichen verlesen …" usw. Hier stehen wir also vor einem Original Blaurocks. Man konnte bisher seinen angeblichen ersten Brief als Kanzleikopie auffassen. Nachdem die Schrifteinheit mit der Protestation erkannt ist, müßte aber auch diese als Kanzleikopie gedeutet werden; da diese These der Kopie sich nicht halten läßt, muß der erste Brief vom selben Täufer geschrieben sein, der auch die Protestation verfaßte. Blaurock aber kommt nicht mehr in Frage.

Dieser rein formalkritische Schluß gibt zwar vorläufig ein nur negatives Ergebnis, hilft uns aber über eine inhaltliche Schwierigkeit hinweg. Der Autor der Protestation spricht nämlich zum Rat "als ein burger", Blaurock aber tauchte erst um die Jahreswende 1524/1525 in Zürich auf und besaß das zürcherische Bürgerrecht keinesfalls.

Das zweite Stück in den Täuferakten, das die Schrift der Protestation zeigt, ist eine Aussage von Felix Manz in einem Verhör vom 5. März 1526⁸. Damit ist also ein und dieselbe Schrift bisher allen drei in Zürich wirkenden Täuferführern zugeschrieben worden.

Daß mit Manz der gesuchte Autor gefunden ist, wird rasch zur Gewißheit. Das lange Verhör enthält die Aussagen von achtzehn Täufern, wobei siebzehn Aussagen (Nr. 2–18) in dritter Person stehen, mit Einleitungen wie: "Jörg Blawrocks antwurt ist", "Conrat Grebel antwurt". Diese beiden Aussagen stehen an zweiter und dritter Stelle, nach der Aussage von Manz. Die erwähnten Einleitungen sind für die Beweisführung eine willkommene Zugabe, denn es ist kaum denkbar, daß eine eventuelle zweite Aussage eines Verhörten mit neuer Einleitung angefügt würde, ohne Verweis auf die erste Aussage. Die übliche Formel hieße in einem solchen Falle etwa: "Blawrock [oder Grebel] antwurt witer" oder "sagt witer uß". Diese Bemerkung ist wichtig, weil der Einleitungssatz zu den Aussagen von Manz: "Felix Mantzenn anwurt", auf-

⁷ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Egli Nr. 933, 2. Stück; Täuferakten Nr. 123.

⁸ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Täuferakten Nr. 170.

fällig dicht am obern Blattrand steht und offensichtlich erst nach den Aussagen eingefügt wurde.

Diese Aussagen folgen auf neuer Zeile in der Schrift der Protestation, jedoch, im Unterschied zum ganzen übrigen Verhör, in erster Person. Damit ist die letzte Möglichkeit, daß es sich um eine Kanzleischrift handeln könnte, eliminiert: Verhöre wurden stets in dritter Person festgehalten, wie es auch in den folgenden Nummern 2 bis 18 der Fall ist. Die Schrift muß einem Täufer selbst gehören; Grebel und Blaurock sind mit ihren Aussagen als Nr. 2 und 3 festgelegt. Manz darf aber nicht fehlen, da er im folgenden Ratsurteil vom 7. März auch angeführt wird. Dieses Urteil zählt die Täufer aber weitgehend in der gleichen Reihenfolge auf wie das Verhör: "Diß nachbestimpter wydertöffer sind in miner herren gfengnuß erkenntt wie hernach volgt: Felix Mantz, Jörg Blawrock von Chur, Conrat Grebel, ..."9. Damit darf die Einleitung "Felix Mantzenn antwurt" als vollwertig gelten, trotz der nachträglichen Einfügung. Manz muß demnach sowohl der Autor der Protestation wie auch der Schreiber des bisher Blaurock zugewiesenen Briefes sein.

Ein drittes Stück in den Täuferakten bestätigt diese Zuschreibung völlig. Es ist ein Verhör, das Felix Manz allein betrifft und nur ungenau auf 1525 Juli 18. bis 1527 Januar 5. datiert werden kann¹⁰. Wieder, wie bei der Aussage vom 5. März 1526, greift hier Manz selbst zur Feder, allerdings in der eigenartigen Form, daß er in dem längeren Verhör nur drei Sätze eigenhändig einfügt, wobei die beiden ersten Sätze vom dritten wieder durch zwei Sätze des Protokollanten getrennt sind. Diese Verschachtelung bildet den Schluß des Verhörs, das also folgendes Bild zeigt: "Von des predigens wegen, wer im [Manz] gwalt gebenn habe, das er inn annderenn pfarrenn sölle predigenn unerloupt, seit er also, fragt er mine herren die verordnetenn [folgen die beiden eigenhändigen Sätze:] Christus hatt bekennet seinen vatter biß in tod, und welcher inn bekennen wirt vor den menschen, der wirt sein jünger sein und von im bekent werden vor seinem himelischen vatter. Nu frag ich, ob mir zimme Christum den crüzigten verjehen? [Protokoll:] Und habe das gethan, das inn der geheißen habe, der inn gesent heige. Und das er sölle prediget habenn, das man weder zinß noch zechenden gebenn sölle, seit er es muße sich mit der warheit nit uff inn erfinden.

⁹ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Täuferakten Nr. 170a.

¹⁰ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Täuferakten Nr. 87.

[Manz:] Christus Jesus sitzt zů der gerechten gottes, ist kunfftig ze urteilen einen jeglichen nach seinen werchen ..." usw.

Steht das Ergebnis, das wir durch eine rein formale Untersuchung erhalten haben, in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Protestation? Auch diese Frage darf bejaht werden.

Der Verfasser der Protestation verfolgt mit seiner Eingabe zwei Ziele: er sucht die Kindertaufe aus der Bibel zu widerlegen, und er fordert Zwingli auf, seine biblischen Gründe für die Kindertaufe schriftlich niederzulegen, damit er ihm in einer Gegenschrift antworten könne. "Sidmal sich meister Ulrich vermeint sömlichen kinder touff... mitt heiliger schrifft ze erweisen, welches ich doch nicht gloub, wil ich e[wer] ersame w[eißheit] uffs aller fleisigst gebetten haben, das er sömlichs mitt geschrifft thů, wie er sich dan ie und ie gegen allen denen embotten hatt, mitt denen er ze handlen hatt gehept; wil ich im gütlich losen und antwurten, ze reden ist mir nicht komlich, kan es ouch nicht... Ist nun neiswer, sey wer er wöll, der sich vermeint auß götlicher geschrifft, das man junge new geborne kindlin tauffen sölle, der mag sömlichs euch meinen herren schrifftlich und in schrifft anzeigen, wil ich einem jeden antwurt geben, kan nicht vil disputierens, wil sin ouch nicht, sunder mitt heiliger schrifft handlen ..."

Durchgehen wir die verschiedenen Täuferprozesse, so treffen wir immer wieder auf Aussagen, in denen Manz an seine Aufforderung und an sein Angebot erinnert. Im Februar 1525 lesen wir: "Er [Manz] beger ouch, daß meister Ülrich von deß touffs wegen schriben, so wölle er daruff in gschrifft antwurt geben. "I" Im März desselben Jahres lautet seine Aussage, er wolle nicht von seiner Meinung abgehen, "sonder wenn m[eister] Ülrich vom touff schribt, so wil er [Manz] daruff ouch schribenn" 12. In dem Stück, das sich zwischen den 18. Juli 1525 und den 5. Januar 1527 datieren läßt 13, sagt Manz, "er habe vormals dick begert, das Zwingli sine grund inn gschrifft stalte. Das sige nun beschechenn 14. Nun wenn man inn darum erforder, darüber zu antwurtenn, wölle er sine grund ouch inn gschrifft stellen." In seinem Autograph vom 5. März

¹¹ St.A.Z. E I 7.1; Druck: Egli Nr. 646, 6; Täuferakten Nr. 42f.

¹² St.A.Z. E I 7.1; Druck: Täuferakten Nr. 64.

¹³ Siehe Anm. 10.

¹⁴ Damit muß Zwinglis Schrift "Von dem touff, vom widertouff unnd vom kindertouff", erschienen 27. Mai 1525, gemeint sein. Vgl. Anm. ¹⁹.

1526 schließlich beklagt er sich: "Schriben habend ir mir nütt gestattet, dorumb das ir mich in gefencknüß habend gehept, das ich üch allmal zu gemutet hab. 15" Wenn alle diese Aussagen auch keinen unmittelbaren Beweis dafür liefern, daß Manz der Autor der Protestation sei, so unterstützen sie doch sehr eindrücklich das aus der formalen Kritik gewonnene Ergebnis. Ebenso wird dieses Ergebnis von der sprachlichen Untersuchung her bestätigt.

Der erste Zweifel an der Autorschaft Grebels regte sich ja bei der Beobachtung, daß der Lautstand der Protestation bereits die neuhochdeutsche Diphthongierung aufweise. Als wirklichen Autor erkennen wir nun Manz und stehen damit vor dem ganz gleichen sprachlichen Problem. Während Grebels deutsche Briefe aber das altvertraute Lautbild zeigen, bestätigen uns die andern Autographen von Manz wenigstens zum Teil seine sprachliche Fortschrittlichkeit.

Der bisher Blaurock zugewiesene Brief vom Februar 1525 zeigt eine mehrheitliche Diphthongierung in der Art, daß bestimmte Wörter stets umgelautet sind, andere die mittelhochdeutsche Länge bewahren. So steht neben regelmäßigem "auß" je ein "uff", "vertruwen", "bruch"; neben regelmäßigem "sein" (Verb) und "seinem" (Pronomen) zweimal "ingedenk" und je einmal "witer" und "styff"; eu ist zweimal vertreten in "eusserlich" und "euwer", die Länge ü kommt nicht vor. Gegen 15 ei stehen 4 i, gegen 3 au ebenfalls 3 u, den beiden eu entspricht kein ü. Als Einzelheit fiel in der Protestation das Vorwiegen des "nicht" gegenüber dem zeitgenössischen "nit" oder "nüt" auf; im Brief stehen 3 "nicht" gegen 1 "nütt".

Die Aussage vom 5. März 1526 gibt ein etwas anderes Bild. Das kurze Stück enthält 3 i (schriben, minen, by) gegen 2 ei (sey, seiner) und 2 ü (üch, bezüget) gegen 2 eu (neuen, euwers). Alle 4 "nütt" sind mittelhochdeutsch.

Die drei Sätze des Verhörs von 1525 Juli 18 bis 1527 Januar 5 sind unergiebig: 5 ei (sein, 4 Pronomen und 1 Verb) stehen einem einzigen ü (dem crüzigten) gegenüber.

Die folgende Liste faßt die Diphthongierung¹⁶ aller erwähnten Manz-

¹⁵ Siehe Anm. 8.

¹⁶ Es handelt sich bei der Protestation vor allem um die neuhochdeutsche Diphthongierung, die neuhochdeutsche Monophthongierung ist noch kaum angedeutet. Die Methode, das typischste Merkmal der neuhochdeutschen Schriftsprache, die Diphthongierung, als pars pro toto zu untersuchen, verwendet auch Fritz Zopfi in seiner Untersuchung, die Anm. ⁴ zitiert ist.

Autographen zusammen und gibt als Einzelheit auch das Verhältnis von nicht-nichts zu nit-nüt an ¹⁷. Dabei ist natürlich einzuräumen, daß bei dem kurzen Stücken das Grundgesetz der Statistik, die aureichende Menge der Fälle, nicht gewahrt ist. Bei der Protestation sind die einzelnen Seiten gesondert ausgezählt, um festzustellen, ob der Lautstand durchgehend gleichartig sei.

Protestation	ei	au	eu	i	u	ü	nicht(s)	nit nüt
Seite 1	24	10	7	2	5	1	9	0
Seite 2	19	11	13	2	6	1	3	0
Seite 3 und								
$3^{1}/_{2}$ Zeilen	26	9	9	4	6	1	17	1
Brief vom								
Februar 1525	15	3	2	4	3	-	3	1
Aussage vom								
5. März 1526	2	_	2	3		2	_	4
Verhör 1525/27 .	5	-	_			1	_	

Der fortgeschrittene Lautstand von Manz läßt sich wohl nur so erklären, daß er sich von den Luthertexten in ganz ungewöhnlicher Weise beeinflussen ließ oder seine Sprache sogar bewußt an ihnen schulte. Weitere Schlüsse läßt das spärliche Material, das uns für Manz überhaupt zur Verfügung steht, kaum zu.

Es bleibt noch übrig, auf die Datierung der Protestation einzugehen. Es sind bisher zwei verschiedene Vorschläge gemacht worden. Egli nahm in seiner "Reformationsgeschichte", S. 297, an, die Protestation sei eine Antwort auf Zwinglis Schrift "Wer Ursach gebe zu Aufruhr" vom Dezember 1524, und datierte daher auf "anfangs 1525". Diese Auffassung mußte sich zunächst aufdrängen, heißt es doch gleich am Anfang der Protestation: "Under welchen [d.h. Gegnern der Kindertaufe] auch ich alß ein auffürer und unman von etlichen gehalten und angezeigt wird."

Dieser Datierung widersetzte sich Walther Köhler in seiner Einleitung zu Zwinglis Schrift "Wer Ursach gebe zu Aufruhr" in "Zwinglis

¹⁷ Über die Einführung von "nichts" in Zürich sagt Fritz Zopfi S. 165: "Später [d. h. nach 1580] folgten dann die Entlehnungen aus dem neuhochdeutschen Wortschatz, z. B. "nichts" für "nüt, nützit".

Sämtlichen Werken"¹⁸. Er legte das Hauptgewicht auf die Erwägung, daß der Autor der Protestation Zwinglis Schrift noch nicht kenne, da er ja von Zwingli verlange, er solle die Kindertaufe "mit geschrift" beweisen. Köhler setzt die Protestation daher unmittelbar vor die Abfassung der erwähnten Zwinglischrift, also "Anfang Dezember 1524". Zwinglis Schrift ist dann, im Gegensatz zu Eglis Ansicht, zum Teil eine Erwiderung auf die Protestation: "Grebel hat den Passus der Zwingli-Schrift über die Kindertaufe unmittelbar provoziert" (W. Köhler).

Gegen Köhlers Ansicht ist einzuwenden, daß das Begehren, Zwingli möge die Kindertaufe "mit geschrifft" vertreten, durch das Erscheinen der Schrift "Wer Ursach gebe zu Aufruhr" nicht etwa gestillt wurde. Wie die schon einmal zitierten Stellen aus den Akten der Täuferprozesse zeigen, stellte gerade Manz im Frühling 1525 erneut das Begehren, "daß meister Ülrich von deß touffs wegen schriben, so wölle er daruff in gschrifft anttwurt geben" (Februar 1525). Wenn er in jenem Verhör, das wir 1525 Juli 18 bis 1527 Januar 5 datierten, sagt, "er habe vormals dick begert, das Zwingli sine grund inn gschrifft stalte. Das sige nun beschechenn", so weist das deutlich darauf hin, daß die Zürcher Täufer erst das am 25. Mai 1525 erschienene "Taufbüchlein" als die geforderte "geschrifft" anerkannten. Damit verliert aber das Argument Köhlers für die Ansetzung des Protestation auf Anfang Dezember 1524 seine Beweiskraft.

Versuchen wir, ob es wenigstens möglich sei, einen sichern terminus post quem und ante quem zu erhalten.

Dafür steht uns tatsächlich ein deutliches Indiz zur Verfügung. Die Protestation weist auf Gespräche mit den "hirten" hin, für welche die Bibel hätte als Grundlage dienen sollen. "Hett wol vermeint, die warheit hett es sölichs euch fürkommen stadt gehebt, dan sömliche euweren hirten fürgehalten mehr mals, doch alwegen mitt uns gehandlet, das, wie es angesehen was, nemlich das man die schrifft sölt lassen reden, wir nichts dartzů, noch darvon söltend thůn, nie volendet ist worden." Damit können nur die beiden Dienstagsgespräche der Täufer mit den Predigern gemeint sein, die auf die Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 1524 anzusetzen sind 20. Von einer Disputation vor dem Rat

¹⁸ ZSW. III (1914), S. 367/368.

¹⁹ "Von dem touff, vom widertouff unnd vom kindertouff" mit dem Datum 27. Mai 1525. ZSW. IV (1927), S. 206ff.

²⁰ Vgl. dazu Fritz Blankes Kommentar in ZSW. VI, S. 37ff. Anm. ⁵.

ist dagegen noch nicht die Rede; im Gegenteil, Manz wendet sich nach den mißlungenen Unterredungen mit den Predigern jetzt an den Rat: "Sidmal ich nün alßo darfur gehalten [nämlich als ein Aufrührer], doch ohn warheit, hatt mich nodtwendig dunckt, rechenschafft und ursach meins glaubens nün furhin euch meinen gnedigen, lieben herren zegeben." Dieser Satz könnte nach dem 17. Januar 1525, d.h. nach der ersten Täuferdisputation vor dem Rat, nicht mehr geschrieben werden; so muß der 17. Januar 1525 als terminus ante gelten.

Dieser terminus ante wird noch von einer anderen Seite her gestützt. Es ist das Anliegen der Protestation, die Kindertaufe zu widerlegen; dagegen ist nicht von der Wiedertaufe, ihrer Begründung oder Verteidigung die Rede. Nun läßt sich der Anfang der Wiedertaufe etwa auf den 18. Januar 1525 festlegen, so daß er als eine direkte Reaktion auf die Disputation vom 17. und auf das Mandat zugunsten der Kindertaufe vom 18. Januar erscheint ²¹. Wäre die Protestation nach dem 18. Januar verfaßt worden, so hätte Manz kaum am Problem der Wiedertaufe vorbeischreiben können; auch läßt nichts darauf schließen, daß der Verfasser der Protestation die Erwachsenentaufe erhalten oder seinerseits erteilt habe.

Eine einzige Stelle mag vielleicht gegen diesen terminus ante noch etwas bedenklich stimmen. Die Protestation sagt: "Wil e [uwer] w[eissheit] ouch des vermandt haben, burgerliche und stattliche recht auß dem tauff nicht geschweg[et] werden noch gebessert; derhalben euch auffs fleysigist gebetten haben, wellend ewer hend nicht vermaßgen mitt unschuldigem blüth, vermeinende, ir tügind gott ein dienst daran, so ir ietlich todten oder veriöucken [verjagen, verbannen] wurdend, auff das nicht alles unsuldigs blütt ouch von euweren henden gefordert werde." Was berechtigte Manz vor dem 17. Januar 1525 zu dieser Befürchtung, daß den Täufern nicht nur die Verbannung, sondern sogar das Martyrium drohe?

Aus dem Kreise derer, die man bis zum 18. Januar 1525 als "Gegner der Kindertaufe" bezeichnen kann, waren bis Ende 1524 zwei in offenen Konflikt mit der Regierung geraten. Als erster wurde am 23. Dezember 1523 Simon Stumpf, der Pfarrer zu Höngg, des Landes verwiesen ²². Dann erfahren wir aus einem Ratsbeschluß vom 11. August 1524, daß Wilhelm Reublin, Priester zu Witikon, "von sins predigens wegen antreffent,

²¹ Vgl. dazu Fritz Blankes Kommentar in ZSW. VI, S. 40ff. Anm. ¹.

²² St.A.Z. B VI 249, fol. 83b; Egli Nr. 463.

daß sacrament deß touffs in gfengknus miner herren kommen", in dem es bis nach dem Badener Gespräch vom 16. bis 21. August bleiben solle 23; er wurde dann am 21. Januar 1525 zusammen mit Brötli. Ludwig Hätzer und Andreas Castelberg des Landes verwiesen²⁴. Keiner von all diesen war Zürcher, so daß sich also ergibt: bis zum 17. Januar, dem terminus ante der Protestation, war ein Ausländer des Landes verwiesen, ein anderer vorübergehend in Untersuchungshaft genommen worden. Rechtfertigte das die Sorge um die "burgerliche und stattliche recht", rechtfertigte es die Befürchtung des Martyriums? Darauf ist zu antworten, daß der Gedanke an das Martyrium im Kreis der Täufer schon Ende 1524 deutlich zutage tritt. Mit ganz ähnlichen Worten wie Manz schreibt Grebel am 15. Dezember 1524 an seinen Schwager Vadian: "Man will von ufrüreren schriben. An der frucht wirt man sy bekennen, by dem verjagen und dargeben an daß schwert. Ich mein nit, daß verfolgung ußbliben werd. Got geb gnad"25. So kann die Befürchtung der Protestation wohl aus der allgemeinen Spannung um die Jahreswende 1524/1525 heraus verstanden werden.

Die Spanne von Mitte Oktober/Mitte Dezember 1524 bis 17.Januar 1525 läßt sich mit beweiskräftigen Stellen nicht mehr weiter einschränken. Höchstens wäre noch einmal das Verhältnis der Protestation zu Zwinglis "Wer Ursach gebe zu Aufruhr" zu prüfen. Köhlers Annahme, daß die Protestation gewisse Partien der Zwinglischrift provoziert habe, läßt sich, wie gezeigt, mit seinen Argumenten nicht beweisen. So wäre die ursprüngliche Auffassung Eglis, daß die Protestation eine Antwort auf Zwinglis Schrift über die "Aufrührer" darstelle, wohl doch stichhaltiger. Befremdlich bleibt es, daß Manz sich nicht ausdrücklich auf die Zwinglischrift beruft. Grebel wußte aber bereits am 15. Dezember, daß Zwingli "von ufrüreren" schreibe. Dieselbe Kenntnis dürfen wir ohne weiteres auch Manz zutrauen. Wäre es möglich, daß er dem Angriff Zwinglis mit einer gleichzeitigen Eingabe an den Rat begegnen wollte, daß er also von Zwinglis Vorhaben, wie Grebel, Kenntnis hatte, daß ihm aber das Buch noch nicht vorlag? Dann wäre die Protestation auf etwa Mitte Dezember 1524 zu datieren; beweisen läßt sich diese Erwägung ebenfalls nicht.

 $^{^{23}}$ St.A.Z. B VI 249, fol. 126 b; Regest: Egli Nr. 567; Druck: Täuferakten Nr.12.

St.A.Z. B VI 248, fol. 227b; Regest: Egli Nr. 624; Druck: Täuferakten Nr. 26.
Druck: Vadianische Briefsammlung III, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen, Bd. XXVII, St. Gallen 1897, Nr. 412, S. 95; Täuferakten Nr. 18.